

Inhalt

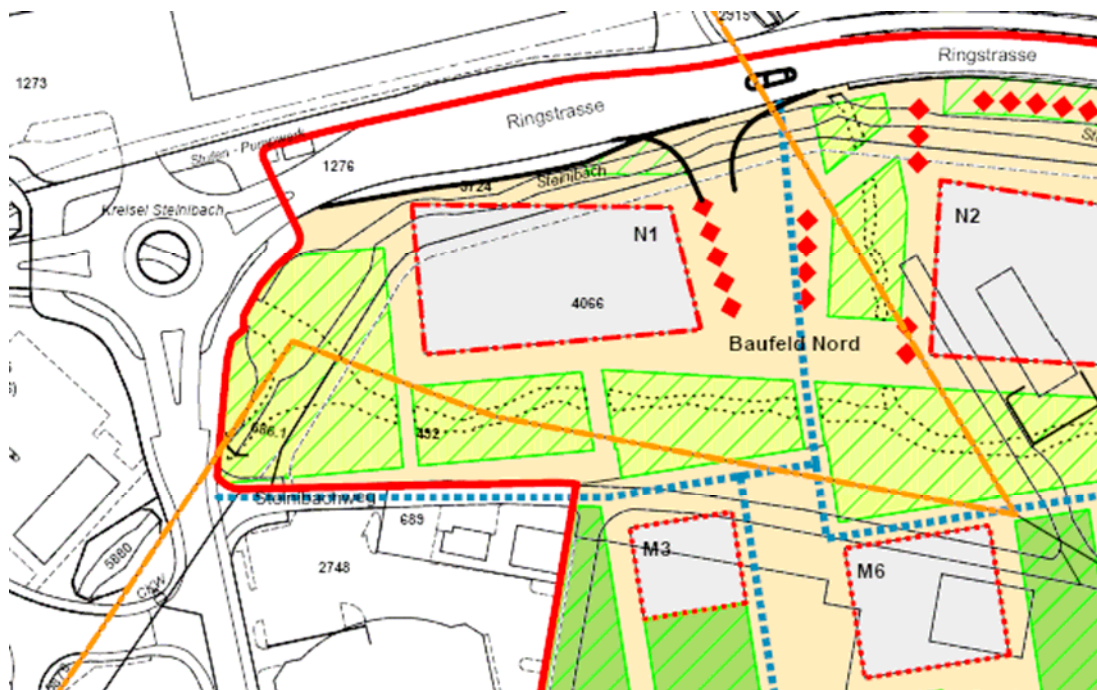
<i>1.</i>	<i>Ausgangslage</i>	<i>4</i>
1.1	Kantonaler Vorprüfungsbericht	4
1.2	1. Lesung Einwohnerrat	4
1.3	Gemeindeinterne Vernehmlassungen	4
<i>2.</i>	<i>Einsprachen zur öffentlichen Auflage / Einsprachebehandlung</i>	<i>5</i>
2.1.1	Einsprache 1	5
2.1.2	Einsprache 2	6
2.1.3	Einsprachen 3 und 4	12
<i>3.</i>	<i>Der Bebauungsplan</i>	<i>14</i>
3.1	Bestandteile des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw	14
3.2	Bebauungsplan und Sonderbauvorschriften	14
<i>4.</i>	<i>Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw</i>	<i>17</i>
4.1	Bestandteile der Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw	17
4.2	Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw	18
<i>5.</i>	<i>Das weitere Verfahren</i>	<i>18</i>
<i>6.</i>	<i>Würdigung</i>	<i>19</i>
<i>7.</i>	<i>Antrag</i>	<i>19</i>
	<i>Beschlussestext</i>	<i>20</i>

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet Ihnen der Gemeinderat den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw sowie die dazugehörige Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, zur Beschlussfassung.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2011 den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw sowie die dazugehörige Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, in einer 1. Lesung behandelt. Die öffentliche Auflage ist vom 12. April bis 1. Mai 2010 durchgeführt worden.

Planausschnitt Bebauungsplan:



Auszug aus den Sonderbauvorschriften zum Baufeld Nord:

Art. 15

Baufeld Nord

¹ Das Baufeld Nord beinhaltet die Baubereiche N1 und N2.

² Die Fläche des Baubereichs N1 beträgt 1'313 m², jene des Baubereichs N2 2'699 m².

³ Die Firsthöhe für den Baubereich N1 beträgt 32 m. Es sind 10 Vollgeschosse zulässig. Für den Baubereich N2 beträgt die Firsthöhe 20 m. Es sind 6 Vollgeschosse zulässig.

⁴ Es sind Verkaufsflächen für Güter des täglichen und periodischen Bedarfs bis 300 m² und für Fachmärkte bis 3'000 m² Nettogrundfläche gemäss PBG zulässig.

⁵ Wohnnutzungen sind zur Südseite hin nur im Hochparterre und darüber und gegen die Ringstrasse hin nur im ersten Obergeschoss und darüber zulässig.

Der Bericht und Antrag zur 1. Lesung im Einwohnerrat (Nr. 196/2010 vom 27. Januar 2011) bildet die Grundlage der nachfolgenden Erläuterungen.

Im vorliegenden Bericht und Antrag werden nur jene Änderungen dargestellt, die sich aufgrund der 1. Lesung im Einwohnerrat, der Einspracheverhandlungen, des Vorprüfungsberichtes BUWD und der gemeindeinternen Vernehmlassungen seit der öffentlichen Auflage ergeben haben.

Teile des vorliegenden Berichts und Antrags wurden von der Gemeinde Horw übernommen und für die 2. Lesung im Einwohnerrat Kriens inhaltlich bezüglich Bezeichnungen angepasst. Inhalte aus dem Bericht und Antrag des Gemeinderates Horw werden grün dargestellt.

1. Ausgangslage

1.1 Kantonaler Vorprüfungsbericht

Am 28. April 2009 hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) den Bebauungsplan und am 09. April 2010 die Teilrevision beurteilt. Bezüglich Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, wurde für die 2. Lesung auf die Ergänzung des Zonenzwecks der Grünzone Nr. 90 aufgrund des Vorprüfungsberichts verzichtet. Bezüglich dem Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw gibt es für die 2. Lesung seitens der Gemeinde Kriens aufgrund dieses Berichts keine Änderungen.

1.2 1. Lesung Einwohnerrat

Am 27. Januar 2011 hat der Einwohnerrat Kriens den Bericht und Antrag in 1. Lesung behandelt. Die daraus entstandenen offenen Fragen werden in diesem Bericht und Antrag zur 2. Lesung abgehandelt.

Aufgrund der Diskussion in der 1. Lesung im Einwohnerrat Horw hat der Gemeinderat Horw Art. 33 der Vorschriften zum Bebauungsplan geändert.

1.3 Gemeindeinterne Vernehmlassungen

Aus den gemeindeinternen Vernehmlassungen haben sich gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 inhaltlich keine Änderungen ergeben.

2. Einsprachen zur öffentlichen Auflage / Einsprachebehandlung

Während der öffentlichen Auflage des Bebauungsplanes sowie der Sonderbauvorschriften wurden in den Gemeinden Horw und Kriens 13 Einsprachen eingereicht. Seitens der Gemeinde Kriens sind 4 Einsprachen nicht erledigt.

Bezüglich der Teilrevision Ortsplanung sind keine Einsprachen eingegangen.

Sämtliche Einsprechenden wurden zu einer Verhandlung eingeladen. Die gütliche Erledigung einzelner Einsprachen oder Einsprachepunkte führte zu geringfügigen Anpassungen am Bebauungsplan (Plan und Vorschriften). Diese wurden den betroffenen Einsprechenden sowie allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet zur Kenntnis gebracht. Diese Anpassungen waren bereits in die Unterlagen der 1. Lesung eingeflossen. Die Einspracheverhandlungen wurden, soweit diese Gemeindegebiet von Kriens oder Interessen betrafen, gemeinsam mit einer Vertretung der Gemeinde Kriens geführt. Die nicht gütlich erledigten Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat Kriens dem Einwohnerrat Kriens gemäss den Bestimmungen von § 63 Planungs- und Baugesetz zur Beschlussfassung.

Es werden hier nur diejenigen Einsprachen behandelt, welche direkt oder indirekt die Parzellen auf dem Gemeindegebiet Kriens betreffen.

2.1.1 Einsprache 1

Energie, Wasser Luzern (ewl), Industriestrasse 6, 6002 Luzern

Antrag

In die Genehmigung sei aufzunehmen, dass bei der Planung ewl energie wasser luzern, Herr Fredy Tresch, Telefon 0800 395 395, frühzeitig einzubeziehen sei. Bei der Detailplanung sei Rücksicht auf die Hochdruck-Erdgastransportleitung zu nehmen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Werkleitungsproblematik bildet Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens. Werkleitungsinhaber werden im Baubewilligungsverfahren zur Vernehmlassung eingeladen. Die frühzeitige Kontaktaufnahme ist sicher zu empfehlen, Art. 32 Abs. 3 der Bebauungsplanvorschriften ist daher mit einer Aufzählung der im Bebauungsplangebiet vorkommenden Leitungen ergänzt worden und lautet wie folgt: "Wo bestehende Leitungen wie Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Telefon oder Fernsehen infolge von Neubauten verlegt werden müssen, ist rechtzeitig mit dem Leitungseigentümer Kontakt aufzunehmen, damit die erforderlichen Vorkehren zur Verlegung der Leitungen getroffen werden können". Da sich die beantragte konkrete Empfehlung auf das ganze Leitungsnetz bezieht, wird sie zweckmässigerweise mittels Dienstbarkeitsvereinbarung und Grundbuchanmerkung geregelt, soweit dazu überhaupt Bedarf besteht.

Antrag des Gemeinderates Horw

Einsprache abweisen, soweit dem Begehren durch die Ergänzung von Art. 32 Bebauungsplanvorschriften nicht entsprochen wird.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache abzuweisen, soweit dem Begehren durch die Ergänzung von Art. 32 Bebauungsplanvorschriften nicht entsprochen wird.

2.1.2 Einsprache 2

AG Ziegelwerke Horw-Gettnau, Sternenried 14, 6048 Horw, vertreten durch Dr. iur. Marc Kaeslin, Rechtsanwalt, Eichwaldstrasse 7, 6005 Luzern

Antrag-Punkt 1

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw sei im Westbereich (Baufelder Nord, Mitte und Süd) abzulehnen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Bebauungsplangebiets auf der Westseite des Bebauungsplangebiets. Die Gemeinde Horw hat in der Einleitung zu diesem Kapitel die Gründe für die Ausarbeitung des Bebauungsplans dargelegt. Mit der Beschlussfassung der Stimmberechtigten zur Ortsplanung vom 26. September 2010 wurde das Areal der Einsprecherin der Zentrumszone Bahnhof zugewiesen. Beschwerden dagegen sind keine erhoben worden. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des neuen Bau- und Zonenreglements ist die gesamte Zentrumszone Bahnhof mit einer Bebauungsplanpflicht überlagert. "Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan erteilt werden." Die Beteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am Planungsprozess war umfassend und ging wesentlich weiter als in einem Nutzungsplanungsverfahren dieser Art üblich. Natürlich konnten bei weitem nicht alle Grundeigentümergegenstände in die Planung integriert werden. Primär ist die Gemeinde als Planungsbehörde der Wahrung der öffentlichen Interessen verpflichtet, was im Rahmen einer Nutzungsplanung wie vorliegend mit hoher Baudichte auch einer gewissen Regelungstiefe bedarf.

Die Gemeinde Horw ist der Auffassung, dass sie der Einsprecherin im Rahmen verschiedener Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen während der Bebauungsplanausarbeitung zahlreiche Gelegenheiten zur Beteiligung und Einflussnahme geboten haben. Zudem war die Einsprecherin mit zwei Jurymitgliedern an der Jurierung beteiligt und hat mit der Unterzeichnung des Studienergebnisses diesem auch zugestimmt.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 1

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 2

Die Bauvolumen in den Baufeldern Mitte und Süd seien zu vergrössern und die Freiräume seien zu verkleinern. Die Baufelder Mitte und Süd seien weniger "stadtparkartig" auszugestalten. Das Netz von Wegen, Plätzen und Parks in den Baufeldern Nord und Mitte sei zu re-dimensionieren.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Diese Inhalte waren bereits Bestandteil des Studienauftragsergebnisses. Selbstverständlich könnten alle Planinhalte wieder hinterfragt werden. Dies ist aber mit Blick auf den zurückgelegten Weg nicht zielführend. Die Gemeinde Horw erachtet die Festsetzungen als zweckmässig und der baulichen Dichte angepasst. Die Gemeinde Horw ist der Meinung, dass durch die Überarbeitung des Studienauftrags dem Begehren bereits entsprochen wurde und es keine weitere Verdichtung mehr verträgt. Die mit verschiedenen Investoren (s. Kap. 4) geführten Gespräche haben die Gemeinde Horw darin bestätigt, dass die vertragliche Dichte marktwirtschaftlich ausgeschöpft ist.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 2

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 3

Die Bebauungsmuster und Bebauungsdichten in den Baufeldern Nord und Mitte seien zu flexibilisieren. Die Nutzungseinschränkungen in den Baufeldern Nord und Mitte seien zu verringern. Die Bestimmungen betreffend Dachgestaltung seien in den Baufeldern Nord, Mitte und Süd zu streichen und es seien auch Satteldächer zuzulassen. Die Hauptfassaden seien im gesamten Planungsperimeter eventualiter in den Baufeldern Nord, Mitte und Süd, mit Sichtbacksteinen /Klinkermauerwerk vorzuschreiben. Es seien in den Baufeldern Mitte und Süd zusätzliche Attikageschosse mit freien Terrassen zuzulassen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Der Bebauungsplan ist ein Planungsinstrument, das nach seiner Genehmigung den Grundeigentümern ermöglicht, mittels Baueingaben Gebäude zu erstellen. Areale dieser Grösse werden mit Gestaltungs- oder Bebauungsplänen entwickelt. Diese reduzieren die Flexibilität zu Gunsten einer Gesamtlösung. Bei einer weitergehenden Flexibilisierung würde die Gesamtkonzeption verloren gehen. Die bei der vorliegend geplanten dichten Überbauung wichtigen Aus-sen-/Freiräume könnten nicht mehr hinreichend gesichert werden.

Im Baufeld Nord kann im Erdgeschoss gegen die Ringstrasse aus lärmrechtlichen Gründen nicht gewohnt werden. Wohnnebennutzungen sind dort aber ohne Weiteres möglich, Verkaufsflächen auch. Gewerbliche Nutzungen sind nirgends zwingend vorgeschrieben. Eine gewerbliche Nutzung im Parterre nordseitig (Ringstrasse, Erschliessung der Gebäude) scheint aber sinnvoll und zweckmässig.

Die Dichte ist erreicht. Die maximale Höhe gemäss Gebäudeversicherung ist erreicht, ein Dachgeschoss wäre nicht möglich, da die Häuser sonst als Hochhäuser eingestuft würden. Natürlich wäre es im Prinzip möglich, aus dem 8. Geschoss ein Dachgeschoss oder Attikageschoss zu machen. Dies ist eine Frage der Gestaltung und bringt zusätzlich einen Verlust an Wohnfläche. Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung sind Flachdächer vorgeschrieben. Weitere Gestaltungs- resp. Materialvorschriften gibt es keine. Die Gemeinde Horw ist nicht der Meinung, dass Materialvorschriften notwendig sind, zumal der Zeitraum der Erstellung nicht klar ist. Der Grundeigentümer kann diese Wahl selber treffen.

Grosse Dachterrassen im 8. Geschoss sind zugelassen. Die Baudichte wurde bei der Überarbeitung festgelegt. Ein weiteres Geschoss wäre nicht ökonomisch, da das Gebäude von der Gebäudeversicherung als Hochhaus eingestuft würde und kostspielige Zusatzinvestitionen notwendig würden.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 3

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 4

Die Gebäudehöhen in den Baufeldern Mitte und Süd seien zu erhöhen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Gebäudehöhe wurde mit der Überarbeitung des Studienauftrags festgelegt und von der Jury, in welcher die Einsprecherin mit zwei Mitgliedern vertreten war, in Verbindung mit der Dichte als hoch, aber angemessen beurteilt. In Baufeld Mitte wird mit den achtgeschossigen Bauten die Grenze zum Hochhaus erreicht. Im Baufeld Süd wird mit den fünfgeschossigen Bauten auf die angrenzende bestehende Überbauung Sternenried reagiert.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 4

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 5

Die Ausgestaltung des verlegten Steinibachs im Baufeld Nord und Mitte sei zu vereinfachen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Das Vorprojekt zur Verlegung des Steinibachs musste auf Anordnung des Kantons erarbeitet werden, ansonsten der Bebauungsplan nicht oder nur mit Vorbehalten genehmigt werden könnte. Gemäss Art. 33 Bebauungsplanvorschriften hat das Vorprojekt zur Verlegung des Steinibachs wegleitenden Charakter. Die verbindliche Festlegung der Ausgestaltung des Bachraums wird der Kanton mit dem zu gegebenem Zeitpunkt auszuarbeitenden Wasserbauprojekt vornehmen. Der Einsprecherin wird dann mit dem Planauflageverfahren wiederum das rechtliche Gehör eingeräumt werden.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 5

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 6

Die öffentlichen Freiflächen in den Baufeldern Nord und Mitte seien wegzulassen. Eventualiter seien die öffentlichen Freiflächen in den Baufeldern Nord und Mitte zu redimensionieren. Die Anordnung von Bäumen in den öffentlichen Freiräumen der Baufelder Nord und Mitte sei fallenzulassen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Beurteilung des Lärm- sowie des Immissionsgrenzwerts entlang dem Bahntrasse zeigt, das der Park ohne Einschränkung als Spiel- und Erholungsfläche nutzbar ist. Der Park als vis à vis zum Bahnhofplatz und als Eingang zur Wohnsiedlung im Westen ist ein elementares städtebauliches Teil der Studie Südbahnhof. Bäume sind wichtige Elemente zur Gestaltung von Landschaftsräumen und für den ökologischen Ausgleich in urbanen Räumen. Sie dienen als raumbildende Elemente, zeichnen wichtige Orte aus und sind Schattenspendler.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 6

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 7

Das Weg-Platzsystem mit freier Wegwahl im Baufeld Mitte sei zu redimensionieren. Die Hartflächen im Baufeld Mitte seien zu redimensionieren.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Zentrumszone Bahnhof ist die Stadterweiterung von Horw. Nur ein in allen Richtungen durchlässiges Stadtzentrum vermag den Ansprüchen der Öffentlichkeit an diesem Ort gerecht zu werden und rechtfertigt die angestrebte Überbauungsdichte.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 7

Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderates Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 8

Die Anzahl der Parkplätze im Baufeld Nord und Mitte sei auf 80% des Normbedarfs gemäss VSS-Norm zu erhöhen. Die öffentlichen Wege für Fussgänger und Radfahrer seien zu redimensionieren. Die Unterführung beim Bahnhof sei nicht auszubauen. Die Bestimmung betreffend DTV-Fahrten sei zu streichen. Eventualiter seien die DTV-Fahrten zur Hälfte auf die Baufelder Nord, Mitte und Süd anzurechnen. Die Bestimmung betreffend Parkplätze sei zu streichen. Eventualiter seien die Parkplätze in den Baufeldern Nord, Mitte und Süd ebenerdig zuzulassen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Die Anzahl zu erstellender Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren festzulegen sein. Dabei ist gemäss Art. 28 der Bebauungsplanvorschriften einerseits auf das kommunale Parkplatzreglement - welchem auch die VSS-Norm zugrunde liegt - abzustellen und andererseits der Nachweis zu erbringen, dass die pro Baufeld zulässige Fahrtenzahl nicht überschritten wird. Das Areal der Einsprecherin wird vollständig neu überbaut. Die Ausnutzungsziffer beträgt im Gebiet Mitte ca. 1.4 und im Gebiet Nord ca. 2.0, was im Vergleich mit anderen Siedlungen und Zonen als hoch zu bezeichnen ist. Es ist sinnvoll, bei der Planung einer dichten Neuüberbauung ein genügend dimensioniertes Wegnetz festzulegen. Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses der Unterführung beim Bahnhof wurde diese primär als Bahnzubringer dimensioniert. Mit dem Wegfall des Niveauübergangs hat die Unterführung eine zusätzliche neue Funktion und Bedeutung im Horwer Siedlungsgefüge übernommen. Ein Ausbau ist notwendig aus Gründen der gesteigerten Ansprüche der Benutzer bezüglich des subjektiven Sicherheitsempfindens und objektiv wegen der zu geringen Dimensionierung für die Mitbenutzung durch das Fahrrad. Die Qualität der Fuss- und Veloverkehrsverbindungen bzw. -netze werden nur an ihren Schwachstellen gemessen, sie gilt es auszumerken.

Wohnen in städtischem Umfeld in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof birgt andere Wohnqualitäten als auf dem Land. Das Bedürfnis nach Einsichtsschutz und Privatheit wird berücksichtigt, indem das Wohnen nicht Parterre sondern Hochparterre angeordnet wird.

Die Anzahl Fahrten ist abhängig von der möglichen Nutzung. Wohnnutzung verursacht weniger Fahrten als gewerbliche Nutzung. Die DTV werden für jedes Baufeld nach den gleichen Kriterien (abhängig von der künftigen Nutzung) festgelegt. Eine flächenproportionale Zuteilung der DTV würde die gewerbliche Nutzung unzumutbar einschränken und die Wohngebiete mit einem Kontingent versehen, welches aufgrund der beschränkt zulässigen Anzahl der Abstellplätze gar nicht genutzt werden könnte.

In Wohnquartieren solcher Dichte ist es nicht möglich, Autos überirdisch zu parkieren, da die geforderte Wohnqualität nicht erreicht werden könnte. Dies kann in älteren Wohnquartieren ohne Tiefgaragen beobachtet werden. Die notwendigen Freiflächen können nicht erreicht werden und Autos zirkulieren überall. Im Übrigen ist der Baugrund im Tribschenquartier nicht besser und alle Autos sind in Tiefgaragen eingestellt.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 8
Einsprache in diesem Punkt abweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache
Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen.

Antrag-Punkt 9
Die Vorschrift des Minergie-P-Standards sei fallenzulassen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw
Art. 7, Zentrumzone Bahnhof, des neuen Bau- und Zonenreglements vom 26. September 2010 enthält folgende Vorgabe: "In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden." Mit dieser Forderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Bebauungsplangebiet in den nächsten Jahren bis Jahrzehnten ein komplett neues städtisches Quartier entstehen wird. Diese Ausgangslage rechtfertigt, im Sinne der Umweltvorsorge und der Nachhaltigkeit einen hohen Standard anzustreben. Die Lösungen liegen vor, wie neuere auch komplexere Bauten (Minergie-P: CKW-Verwaltungsgebäude, Rathausen; Minergie-P-Eco: Wohnüberbauung Wiberg, St. Erhard; Credit Suisse AG; Forschungsgebäude Vogelwarte Sempach; Schulhaus Hagendorn, Cham) beweisen. Die Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit hat die Gemeinde Horw aufgrund dieser und weiterer Einsprachen bezüglich des gleichwertigen Standards präzisiert und weiter noch mit der Alternative, dass anstelle von Minergie-P auch Minergie-Eco Standard erstellt werden kann, versehen. Minergie-Eco stellt weniger hohe Anforderungen an die Energieeffizienz einer Baute, macht hingegen Vorgaben an die Baustoffe bezüglich Ökologie und Gesundheitsvorsorge.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 9
Einsprache in diesem Punkt abweisen, soweit sie mit dem geänderten Art. 33 nicht als gutgeheissen eingestuft werden kann.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache
Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen, soweit sie mit dem geänderten Art. 33 nicht als gutgeheissen eingestuft werden kann.

Antrag-Punkt 10

Die Einsprecherin sei berechtigt zu erklären, einen unabhängigen Experten in die Fachkommission Zentrumszone zu delegieren.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Dieser Einsprachepunkt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Fachkommission wird von uns in einem separaten Verfahren gewählt.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 10

Einsprache in diesem Punkt abweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Antrag-Punkt 11

Die Anträge in den Eingaben der Einsprecherin vom 14. August 2009 und 1. Oktober 2009 im Vernehmlassungsverfahren zum Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw werden erneuert.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Gegenstand der Auflage und möglicher Einsprachen sind die Auflageakten. Die genannten Eingaben beziehen sich nicht auf den Einsprachegegenstand.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 11

Auf die Einsprache ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, auf die Einsprache in diesem Punkt nicht einzutreten.

2.1.3 Einsprachen 3 und 4

Miteigentümergeinschaft Pilatusmarkt Kriens, c/o Franz Cavelti, Rütistrasse 10, 8134 Adliswil; Einsprache Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern 23; beide vertreten durch Dr. Robert Walder, Rechtsanwalt, Bärengasse 10, 4800 Zofingen

Antrag-Punkt 1

Der Bebauungsplan "Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens" wie auch die Anpassung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes Ortskern im Bereich des Grundstücks Nr. 1044 und die verschiedenen Änderungen des Zonenplans im Bereich des Bebauungsplans "Zentrumszone Bahnhof Horw/Kriens" seien nicht zu genehmigen.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Gegenstand des vorliegenden Bericht und Antrags ist nur der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw. Soweit sich die Einsprachen gegen die Anpassung bzw. Aufhebung des Bebauungsplanes Ortskern und die verschiedenen Änderungen des Zonenplans richten, sind diese in den separaten Verfahren zur Beschlussfassung der bebauungsplanbedingten Umzönungen und zur Anpassung des Bebauungsplans Ortskern zu behandeln. Aus dem Eventualantrag 2 geht hervor, dass die Einsprecherin durch den im Bebauungsplangebiet generierten zusätzlichen Verkehr negative Auswirkungen auf ihr Grundstück befürchtet. Dass die Überbauung gemäss Bebauungsplan zu einer Verkehrszunahme führen wird, kann nicht bestritten werden. Allerdings ist nachgewiesen und durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) im Rahmen der Vorprüfung (s. Kap. 1.1 des Vorprüfungsberichts) auch bestätigt, dass sich der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw an die Vorgaben hält; Zitat BUWD: "Zusammenfassend stellen die Gemeinde Horw fest, dass der vorliegende Bebauungsplan mit dem ESP-Richtplan Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw übereinstimmt und dessen Vorgaben einhält." Dazu werden in Art. 29 "Sicherung der Mobilität" pro Baufeld die maximal zulässigen Fahrten pro Tag grundeigentümergebunden festgeschrieben. Soweit die Einsprecherin sich auf höhere Zahlen beruft, liegt dies darin begründet, dass das vom Richtplan erfasste Gebiet nicht mit dem Bebauungsplangebiet identisch ist.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 1

Die Einsprache ist in diesem Punkt, soweit im Rahmen des Bebauungsplanerlassverfahrens darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt soweit im Rahmen des Bebauungsplanerlassverfahrens darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Antrag-Punkt 2

Eventualiter seien die vom Bebauungsplan "Zentrumszone Horw und Kriens" betroffenen Grundstücke zu verpflichten, im Falle, dass die Kapazitätsbelastungen auf dem Zubringer Nord zum "Pilatusmarkt" und auf dem Kreiselschlund dies erfordern, im Rahmen eines umfassenden Perimeterverfahrens an die Kosten für eine zusätzliche Verbindung in die Autobahneinfahrt Nord (Bypass) ihren finanziellen Beitrag zu leisten.

Erwägungen des Gemeinderates Horw

Bei der Ringstrasse handelt es sich um eine Kantonsstrasse. Deren Erstellung oder Änderung ist Aufgabe des Kantons und im Strassengesetz in den §§ 43 - 47 geregelt. Über eine Kostenbeteiligung für den Fall eines späteren Strassenausbaus muss nicht zum heutigen Zeitpunkt entschieden werden, da dies gesetzlich in § 47 Strassengesetz genügend geregelt ist. Grundsätzlich ist in diesem Einsprachepunkt die Legitimation der Einsprecherin in Frage zu stellen, da nicht ersichtlich ist, welcher besondere konkrete Nutzen der Einsprecherin aus einer Gutheissung ihres Antrags entstehen würde.

Antrag des Gemeinderates Horw zu Punkt 2

Die Einsprache ist in diesem Punkt, soweit überhaupt darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Antrag des Gemeinderates Kriens zur Einsprache

Der Gemeinderat Kriens schliesst sich den Erwägungen und den Anträgen des Gemeinderats Horw vollumfänglich an und beantragt dem Einwohnerrat, die Einsprache in diesem Punkt soweit überhaupt darauf einzutreten ist, abzuweisen.

3. *Der Bebauungsplan*

3.1 *Bestandteile des Bebauungsplans Zentrumszone Bahnhof Horw*

Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw besteht aus verbindlichen und orientierenden Elementen.

Bestandteile mit verbindlichem Charakter sind:

- der Bebauungsplan (Situationsplan) im Massstab 1:1000 vom 09. Dezember 2010 sowie
- die Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan vom 14. April 2011

Bestandteile mit orientierendem Charakter sind:

- der Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 09. Dezember 2010

3.2 *Bebauungsplan und Sonderbauvorschriften*

Gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 haben sich inhaltlich nur in den Sonderbauvorschriften Änderungen ergeben.

Bezüglichem höherem Bauen wurde beim Rechtsdienst BUWD folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Bebauungsplan Horw Zentrum mit Bericht vom 28. Oktober 2010 vorgeprüft und für recht- und zweckmässig befunden. Vorbehältlich neuerer Erkenntnisse in einem Beschwerdeverfahren oder aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts kann eine Genehmigung aus Sicht unseres Departements in Aussicht gestellt werden. Das gilt auch für die Fassadenhöhe. Die Situation ist nur beschränkt vergleichbar mit der Rechtslage auf dem Areal der Pan Gas. In einer Arbeitszone sind wohl – im Hinblick auf die Schutzinteressen von Nachbarn – grössere Abweichungen von der Grundnutzungsordnung zulässig als in einer Wohnzone.

Aufgrund der Ausführungen des Rechtsdienstes BUWD und der Erkenntnis, dass gegen die Höhe sowie Nutzung des Gebäudes auf dem Baufeld Nord keine Einsprachen eingereicht wurden sowie eine ähnliche Abweichung in nächster Nähe im Bebauungsplan beim Pilatusmarkt genehmigt wurde, spricht nichts gegen eine solche Bebauung mittels Bebauungsplan.

Aufgrund der Diskussion in der 1. Lesung im Einwohnerrat Horw hat der Gemeinderat Horw Art. 33 der Vorschriften zum Bebauungsplan für die 2. Lesung wie folgt geändert (blau):

1 Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zu optimieren.

2 In Bezug auf die Energie soll ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden.

3 Diesem Standard entsprechen Bauten, deren Heizwärmebedarf Qh mindestens 40 % tiefer als der Neubaugrenzwert gemäss Norm SIA 380/1 ist. Bei einer Änderung der Norm hat der Gemeinderat diese Anforderung zu überprüfen und bei Bedarf zu lockern oder zu verschärfen. Der Höchstanteil zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien darf maximal 50 % betragen, wobei für gewerbliche Nutzungen begründete Abweichungen bewilligt werden können.

4 Können die Anforderungen gemäss Abs. 3 nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Kompensation mit bauökologischen Massnahmen, mit der Reduktion des Einsatzes von „Grauer Energie“ bei der Realisierung des Bauvorhabens und/oder einem erhöhten Anteil an erneuerbarer Energie in der Betriebsphase erforderlich.

5 Für Bauten, welche Minergie-A, Minergie-P oder Minergie-ECO zertifiziert werden, kann auf den Nachweis gemäss Abs. 3 und 4 verzichtet werden. Der Gemeinderat kann weitere Labels anerkennen.

6 Mit dem Baugesuch ist ein Energiekonzept und der Nachweis für allfällige Kompensationsmassnahmen nach Abs. 4 einzureichen.

7 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, an einen bestehenden Wärmeverbund anzuschliessen oder einen zusätzlichen Wärmeverbund zu planen. Werden Überbauungen an das Gasnetz angeschlossen, sind die Erstellung von Wärmekraftkoppelungsanlagen zu prüfen.

8 Die im Plan bezeichneten Park- und Gewässerräume gelten als Gewässerraum im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. An den bezeichneten Stellen sind Brücken zulässig. Für die Dimensionierung des Steinibachs hat das Vorprojekt zur Verlegung des Steinibachs weggleitenden Charakter.

Der Einwohnerrat Horw hat an seiner Sitzung vom 14. April 2011 die Änderung der Vorschriften, wie oben erwähnt, genehmigt.

In der 1. Lesung des Einwohnerrats Kriens vom 27. Januar 2011 wurde diskutiert, dass die Gemeinde Kriens den Art. 33 der Vorschriften zum Bebauungsplan in dieser Art auf dem Gemeindegebiet Kriens belassen will, entgegen den Diskussionen in der 1. Lesung im Einwohnerrat Horw. Die oben erwähnte Formulierung entspricht in seiner Ausführung grundsätzlich der Formulierung gemäss 1. Lesung.

Vorprüfungsbericht BUWD

Aus dem Vorprüfungsbericht BUWD haben sich gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 keine Änderungen ergeben.

Gemeindeinterne Vernehmlassung

Am 19. April 2010 hat die Arbeitsgruppe Bauen der Umwelt- und Naturkommission Kriens den Bebauungsplan geprüft und wie folgt Stellung genommen:

- *Die Anzahl Übergänge über den Steinibach ist insbesondere auf dem Gemeindegebiet von Kriens zu reduzieren, da dadurch der Bachraum unverhältnismässig eingeschränkt wird. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass ein Übergang ausreichend ist.*
- *Die geplanten Betonmauern rund um den Bach stören und schränken die Zugänglichkeit zum Bach ein. Aus Erfahrung kann festgehalten werden, dass solche Situationen auch dazu verleiten, den Bach als Abfalleimer zu benutzen.*
- *Zum heutigen Zeitpunkt ist der bestehende Steinibach markant bestockt. Auch bei der neuen Linienführung ist eine solche Bestockung mit vielfältigen einheimischen Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.*

Die Erarbeitung und Planung des Bebauungsplanes Zentrumszone Bahnhof Horw obliegt der Gemeinde Horw. Aus diesem Grund soll der Gemeinde Horw bezüglich Anordnung der Anzahl Übergänge über den Steinibach der notwendige Handlungsspielraum auch auf dem Gemeindegebiet Kriens eingeräumt werden.

Bezüglich Betonmauern wurde aufgrund von Einsprachen der Plan sowie die Vorschriften bereits vor der 1. Lesung angepasst und sind nicht mehr aufgezeichnet bzw. beschrieben.

In Art. 24 der Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan ist das Freiraumkonzept für das Baufeld Nord beschrieben. Das Freiraumkonzept ist mit der ersten Baueingabe einzureichen.

Aufgrund der Formulierung in den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan wird den Punkten gemäss gemeindeinterner Vernehmlassung entsprechend Rechnung getragen. Änderungen haben sich gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 aufgrund der gemeindeinternen Vernehmlassung keine ergeben.

Einspracheverhandlungen

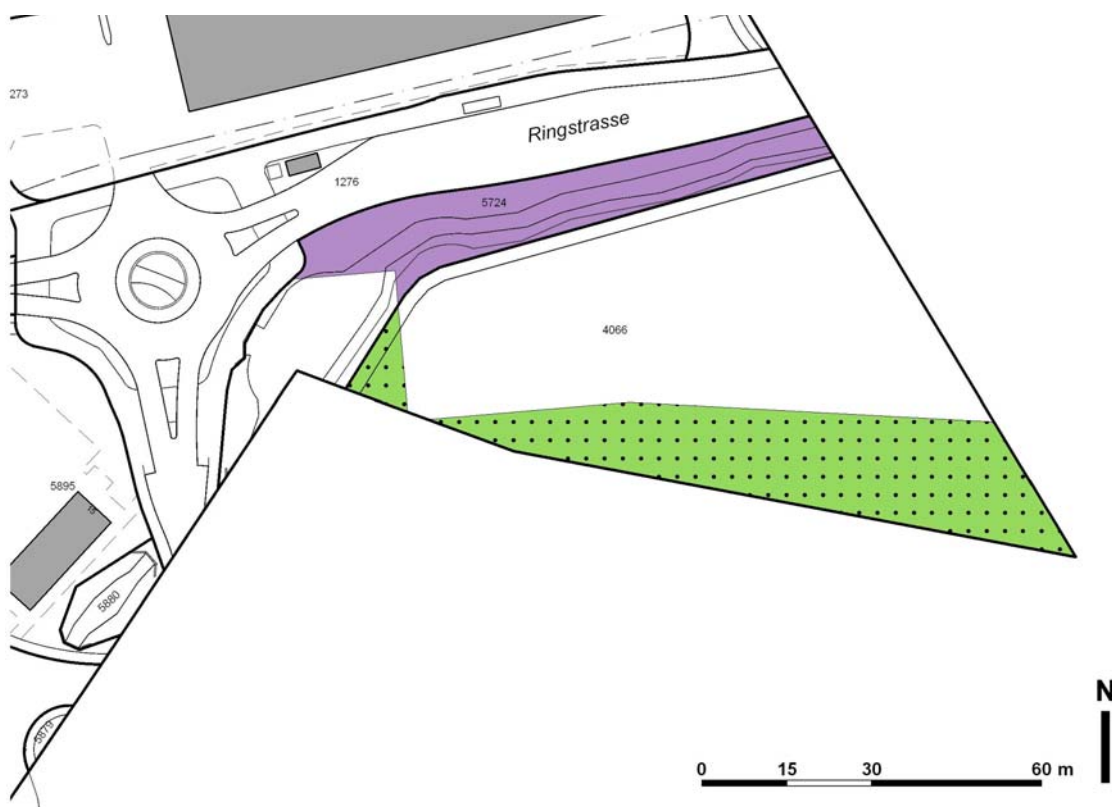
Die gütliche Erledigung einzelner Einsprachen oder Einsprachepunkte führte zu geringfügigen Anpassungen am Bebauungsplan (Plan und Vorschriften). Diese wurden aber bereits in den Unterlagen der 1. Lesung integriert. Somit haben sich gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 keine Änderungen aus den Einspracheverhandlungen ergeben.

4. Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw


4.1 Bestandteile der Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw

Die Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, besteht aus folgenden verbindlichen Elementen:

- Teilzonenplan Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw im Masstab 1:1000



Legende

-  Umzonung von der Grünzone (Gr) in die Arbeitszone (Ar-III)
-  Umzonung von der Arbeitszone (Ar-III) in die Grünzone (Gr)

Ergänzung Zweckbestimmung Grünzone im Anhang C BZR:

90: ES III, A2 Zubringer Zentrum, Ökologische Ausgleichsflächen, Industriegeleise,

Umgebungsgestaltung gemäss Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw.

Die Zweckbestimmung zur Grünzone Nr. 90 im Anhang C des BZR wird wie folgt ergänzt (fett):

Zonenplan-Nr.	ES	Gebietsbezeichnung	zulässige Nutzung
90	III	A2 Zubringer Zentrum	Ökologische Ausgleichsfläche Industriegeleise, <i>Umgebungs- gestaltung gemäss Bebau- ungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw</i>

4.2 Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw

Gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 haben sich inhaltlich nur Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts BUWD ergeben. Da es sich um geringfügige Änderungen handelt, müssen sie nicht nochmals öffentlich aufgelegt werden.

Vorprüfungsbericht BUWD

Bezüglich Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, wurde für die 2. Lesung auf die Ergänzung des Zonenzwecks der Grünzone Nr. 90 aufgrund des Vorprüfungsberichts verzichtet. Mit der Bezeichnung "Ökologische Ausgleichsfläche, Industriegeleise" ist die Grünfläche ausreichend umschrieben. Würde an der Ergänzung des Zonenzwecks mit Bezug auf den Bebauungsplan festgehalten, sollten konsequenterweise alle Grünflächen aus dem Bebauungsplan im Teilzonenplan dargestellt werden. Dies ist jedoch nicht zweckmässig, da diese Flächen mit dem Bebauungsplan ausreichend gesichert sind.

Gemeindeinterne Vernehmlassungen / Einspracheverhandlungen

Aus den gemeindeinternen Vernehmlassungen haben sich gegenüber der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens vom 27. Januar 2011 keine Änderungen ergeben. Einsprachen sind gegen die Teilrevision keine eingegangen.

5. Das weitere Verfahren

Nach der Überarbeitung des Bebauungsplans aufgrund der 1. Lesung im Einwohnerrat Kriens und der Einspracheverhandlungen:

26. Mai 2011	2. Lesung und Genehmigung Bebauungsplan und Teilzonenplanänderung durch Einwohnerrat
September 2011	Genehmigung Bebauungsplan und Teilzonenplanänderung durch Regierungsrat

6. Würdigung

Der Gemeinderat Kriens erachtet die Bestrebungen der Gemeinde Horw in diesem Entwicklungsschwerpunkt im Bereich Luzern Süd als sehr gut und ist interessiert, dass sich Horw in diesem Gebiet entwickeln kann. Dieser Bebauungsplan wirkt sich positiv auf die Gemeinde Kriens wie auch den Kanton Luzern aus.

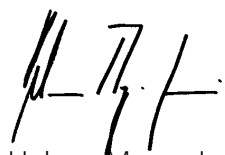
7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt,

gestützt auf den vorliegenden Bericht und Antrag Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw sowie die dazugehörige Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw, in der vorgelegten Form zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeindeammann Matthias Senn.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beilagen:

Bebauungsplan:

- Bebauungsplan: Sonderbauvorschriften und Plan (verkleinert, liegt im Originalmassstab beim Baudepartement und während der Beratung im Einwohnerrat zur Einsicht auf / Vergrösserung des Gemeindegebiets Kriens)
 - Planungsbericht zum Bebauungsplan
- Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Horw
- Teilzonenplan

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 196/2010

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 196/2010 des Gemeinderates Kriens vom 13. April 2011

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. a. und 30 lit. h. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw / Teilrevision Ortsplanung Kriens, Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw

beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw mit den Sonderbauvorschriften, gültig für das Gemeindegebiet von Kriens (Grundstücke Nrn. 1276, 4066 und 5724, GB Kriens) wird genehmigt.
2. Folgende nicht gültlich erledigten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist bzw. soweit den Begehren nicht durch die Ergänzungen/Änderungen der Sonderbauvorschriften entsprochen wird:
 - 2.1. Energie, Wasser Luzern (ewl), Industriestrasse 6, 6002 Luzern
 - 2.2. AG Ziegelwerke Horw-Gettnau, Sternenried 14, 6048 Horw, vertreten durch Dr. iur. Marc Kaeslin, Rechtsanwalt, Eichwaldstrasse 7, 6005 Luzern
 - 2.3. Miteigentümergeinschaft Pilatusmarkt Kriens, c/o Franz Cavelti, Rütistrasse 10, 8134 Adliswil, vertreten durch Dr. Robert Walder, Rechtsanwalt, Bären-gasse 10, 4800 Zofingen
 - 2.4. Einsprache Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern 23, vertreten durch Dr. Robert Walder, Rechtsanwalt, Bärengasse 10, 4800 Zofingen

3. Der Teilzonenplan Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw wird genehmigt.
4. Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw mit den Sonderbauvorschriften und der Teilzonenplan Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw sind dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung einzureichen.
5. Der Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw mit den Sonderbauvorschriften und der Teilzonenplan Areal Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof Horw treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
6. Der Beschluss gemäss Ziffer 3 unterliegt dem fakultativen Referendum.
7. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen und den Entscheid des Einwohnerrates Kriens über die nicht gütlich erledigte Einsprache mitzuteilen.

Kriens, 26. Mai 2011

Einwohnerrat Kriens

Martin Heiz
Präsident

Guido Solari
Schreiber